OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608214/4/StB

Datum:
Linz, 5. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.02.2026, GZ: BHLL/926100009607/26, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem mündlich verkündeten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 09.02.2026, GZ: BHLL/926100009607/26, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) wegen einer Übertretung nach § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 690 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage, 7 Stunden) nach § 99 Abs. 2e leg. cit. verhängt. Darüber hinaus wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 69 Euro vorgeschrieben.

Demzufolge habe der Bf am 20.01.2026, 23:06 Uhr, in B__ den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) gelenkt und dabei die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 63 km/h überschritten. In der vom Bf unterschriebenen Strafverhandlungsschrift vom 09.02.2026 ist folgender Passus enthalten: „Herr A__ zeigt sich zu umseits genannter Verwaltungsübertretung geständig und verzichtet auf das Rechtsmittel."

I.2. Mit E-Mail vom 25.02.2026 erhob der Bf Beschwerde und bat darin weiters um die Gewährung einer Zahlungserleichterung (Ratenzahlung).

I.3. Mit Schreiben vom 17.03.2026 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit nachweislich zugestelltem Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23.03.2026 wurde dem Bf der Rechtsmittelverzicht vorgehalten bzw. ihm im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine diesbezügliche Stellungnahme des Bf langte jedoch nicht ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insb. in die Strafverhandlungsschrift, und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde vom Bf auch – nach Aufforderung durch das erkennende Gericht – inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Am 09.02.2026, 09:57 Uhr, fand bei der bB unter Beisein des Bf eine Strafverhandlung betreffend den oben dargestellten Vorfall vom 20.01.2026 statt, wobei es zur Verkündung des gegenständlichen Straferkenntnisses und Abfassung einer Strafverhandlungsschrift kam.

In dieser Strafverhandlungsschrift wird festgehalten, dass der Bf über das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers belehrt wurde und sodann auf die Beiziehung eines Verteidigers ausdrücklich verzichtete. Darüber hinaus wurden die Angaben des Bf darin insofern dokumentiert, als sich dieser zur angelasteten Verwaltungsübertretung geständig zeigte und auf das Rechtsmittel verzichtete. Die Strafverhandlungsschrift enthält eine vollständige Rechtsmittelbelehrung, wurde dem Bf vorgelesen und von diesem zum Schluss auf Seite 6 unterfertigt.

II.3. Es ist nicht hervorgekommen, dass der Bf den Rechtsmittelverzicht erklärt habe, weil dieser in die Irre geführt worden wäre, Druck auf ihn ausgeübt wurde oder sich dieser in einer Zwangssituation befunden hätte. Vom Bf erfolgten auch im Rahmen des vom erkennenden Gericht durchgeführten Parteiengehörs keine diesbezüglichen Angaben. Dies auch trotz des Hintergrundes, dass der Verzicht auf das Rechtsmittel in der Strafverhandlungsschrift vor dem eigentlichen Straferkenntnis abgegeben wurde.

II.4. Beweiswürdigend ist festzustellen, dass sich die Ausführungen betreffend die Strafverhandlung vom 09.02.2026 sowie den Inhalt der darüber angefertigten Niederschrift und das darin enthaltene, mündlich verkündete Straferkenntnis sich eindeutig und zweifelsfrei aus dem objektiven Wortlaut ergeben. Diese hat der Bf handschriftlich am Ende auch unterfertigt.

Dementsprechend steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Zweifel fest, dass der Bf vom Behördenorgan, welches die Amtshandlung durchführte, entsprechend über die Möglichkeit der Beiziehung eines Rechtsvertreters belehrt wurde und dieser sowohl ausdrücklich auf die Beziehung eines Verteidigers als auch auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen das gegenständliche Straferkenntnis verzichtet hat.

In diesem Zusammenhang ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach davon auszugehen ist, dass jemand, der ein Schriftstück unterschreibt, auch dessen Inhalt kennt und dieses vor Unterfertigung gelesen hat (vgl. VwGH 02.07.1986, 85/03/0093; 13.02.2020, Ra 2019/02/0245). Somit geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass der Bf den Inhalt der Strafverhandlungsschrift, welche er selbst unterschieben hat, kannte und diesem sowohl der erfolgte Verzicht auf ein Rechtsmittel als auch auf einen Verteidiger bekannt war.

Zusammengefasst geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verfahrensgegenständlich auch davon aus und waren keine weiteren Ermittlungsschritte dahingehend indiziert, dass sich der Bf der Tragweite seines Verzichts bewusst war und keine Willensmängel vorlagen. Es wurde dem Bf auch die Möglichkeit zur Stellungnahme dazu vom erkennenden Gericht eingeräumt, welche dieser jedoch nicht wahrnahm.

Darüber hinaus ist noch anzuführen, dass eine gemäß § 14 AVG aufgenommene Niederschrift über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung vollen Beweis liefert, wobei der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges zulässig bleibt (vgl. VwGH 28.09.2018, Ra 2018/20/0440). Auch dahingehend wurde vom Bf nichts vorgebracht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 2 VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

Nach § 43 Abs. 1 VStG ist das Strafverfahren in mündlicher Verhandlung durchzuführen und nach der Aufnahme der erforderlichen Beweise womöglich sogleich der Bescheid (Straferkenntnis oder Einstellung) zu verkünden, wenn der Beschuldigte zur Vernehmung vor die erkennende Behörde geladen oder ihr vorgeführt wird.

Gemäß § 13a AVG hat die Behörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

III.2. Laut Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 08.11.2016, Ra 2016/09/0098, ist ein Rechtsmittelverzicht eine von der Partei vorgenommene Prozesshandlung, der die Wirkung anhaftet, dass ein von der Partei eingebrachtes

Rechtsmittel einer meritorischen Erledigung nicht zugeführt werden darf. Ein einmal ausgesprochener Rechtsmittelverzicht kann auch nicht mehr zurückgenommen werden. Das Vorliegen eines Rechtsmittelverzichtes ist besonders streng zu prüfen (siehe auch VwSlg 17.042 A/2006; VwGH 17.02.2010, 2009/17/0254; 08.11.2016, Ra 2016/09/0098; 24.02.2022, Ro 2020/05/0018) Willensmangel zu Gunsten der Partei zu beachten. Das Vorliegen eines solchen Willensmangels wurde vom Bf zu keinem Zeitpunkt behauptet.

Verfahrensgegenständlich hat der Bf ausdrücklich auf die Erhebung einer Beschwerde verzichtet und die Strafverhandlungsschrift unterschrieben. Der Rechtsmittelverzicht erfüllte sohin die laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorgegebenen Voraussetzungen. Wie bereits dargelegt muss ein abgegebener Rechtsmittelverzicht, um Rechtswirksamkeit zu entfalten, frei von Willensmängel (insbesondere Zwang, Geisteskrankheit, irreführender oder unvollständiger Rechtsbelehrung) und in Kenntnis seiner Rechtsfolgen abgegeben worden sein (vgl. VwSlg 12.791 A/1988; VwGH 19.11.2004, 2004/02/0230; VwSlg 17.042 A/2006; VwGH 31.05.2006, 2006/10/0075).

Dass der Bf vom Behördenorgan, welches die Amtshandlung durchführte, über den Inhalt des Dokuments oder die Folgen des Rechtsmittelverzichts und der abgegebenen Unterschrift in die Irre geführt worden wäre, ist für das Gericht nicht hervorgekommen und wurde auch vom Bf – auch auf Nachfrage durch das erkennende Gericht im Rahmen des Parteiengehörs - Derartiges nicht behauptet.

III.3. Zusammengefasst geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Bf bei der am gleichen Tag durchgeführten Amtshandlung, zu welcher dieser erschienen war, auf das Rechtsmittel der Beschwerde ausdrücklich verzichtet hat. In Folge der vollständigen Rechtsmittelbelehrung war der Bf sohin auch in Kenntnis der Rechtsfolgen des gegenständlichen Rechtsmittelverzichts. Vor diesem Hintergrund liegt ein wirksamer und unwiderruflicher (vgl. VwGH 10.03.1994, 94/19/0601; 12.05.2005, 2005/02/0049; 08.11.2016, Ra 2016/09/0098) Beschwerdeverzicht vor, der nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Da das gegenständliche Straferkenntnis vom 09.02.2026 angesichts des erfolgten Rechtsmittelverzichts gegenüber dem Bf formell rechtskräftig wurde (vgl. VwGH 30.03.2010, 2006/19/0934), fehlt es dem Bf daher an der Rechtsmittellegitimation und die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen (siehe auch Leitl Staudinger, Beschwerdelegitimation 328; Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz 41)

III.4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht, welche mit der bB gesondert zu vereinbaren ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage des Rechtsmittelverzichtes liegt eine als nicht uneinheitlich zu qualifizierende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor; die einzelfallbezogene Anwendung dieser Rechtsprechung warf keine grundsätzlichen Fragen auf, weil die Frage, ob der Bf in der konkreten Situation einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat, nicht verallgemeinerungsfähig ist. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab und fehlt es auch nicht an einer solchen Rechtsprechung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha